

---

## Resolution CM/ResCMN(2017)6 zur Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 17. Oktober 2017  
bei der 1297. Sitzung der Ministervertreter)*

---

Das Ministerkomitee gemäß Artikel 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachfolgend als das „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet);

Unter Berücksichtigung der Resolution [Res\(97\)10](#) vom 17. September 1997, in welcher die vom Ministerkomitee beschlossenen Regelungen betreffend die Überwachung der Durchführung gemäß Artikel 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens festgeschrieben sind;

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsregelungen, die im Zusammenhang mit der Annahme der Resolution [Res\(97\)10](#) verabschiedet wurden;<sup>[1]</sup>

Unter Berücksichtigung der Ratifizierungsurkunde, welche von Österreich am 31. März 1998 übermittelt wurde;

Mit der Erwähnung, dass die österreichische Regierung ihren Staatenbericht zum vierten Überwachungszyklus im Rahmen des Rahmenübereinkommens am 14. Jänner 2016 abgegeben hat;

Nach Prüfung des am 14. Oktober 2016 angenommenen vierten Prüfberichts des Beratenden Ausschusses;

Nimmt die folgenden Schlussfolgerungen bezüglich Österreich an:

Die Behörden werden eingeladen, die in den Abschnitten I und II des vierten Prüfberichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollten sie folgende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens setzen:

### Empfehlungen zur sofortigen Umsetzung: [\[2\]](#)

- In einen umfassenden Prozess der Modernisierung des Volksgruppenrechtes eintreten, um die konsequente Anwendung des Rahmenübereinkommens auf alle Personen, die nationalen Minderheiten angehören, auf der Grundlage eines Individualrechtsansatzes und gegebenenfalls auf artikelgenauer Ebene sicherzustellen;
- Durch die Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu einem Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Verweigerung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten, systematisch die volle und tatsächliche Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen;
- Der Reform der Volksgruppenbeiräte Priorität einräumen, um sicherzustellen, dass sie eine zweckmäßige Einrichtung darstellen, durch die Volksgruppenangehörige wirksam an allen relevanten Entscheidungsprozessen teilhaben können, über die Zuerkennung kultureller Unterstützung hinaus.

### Weitere Empfehlungen: [\[3\]](#)

- Die Kooperation zwischen den verschiedenen für die Förderung der Gleichstellung auf Bundes- und Länderebene zuständigen Einheiten fördern und proaktiv das Bewusstsein der maßgeblichen Akteure und der Gesamtgesellschaft für die geltenden Standards und gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe stärken; die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit der Befugnis zur Anrufung der Gerichte ausstatten, um die Wirksamkeit von Abhilfesystemen für Opfer zu verstärken;

- Die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für die Roma, auch auf den Gebieten Bildung, Wohnen, Gesundheit und Beschäftigung intensivieren, und zwar auf der Grundlage eines klaren Verständnisses der spezifischen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, und in enger Abstimmung mit Volksgruppenvertretern;
- Die für Volksgruppenvereinigungen zur Verfügung stehenden Mittel signifikant erhöhen, um ihre Bemühungen zur Umkehrung zunehmender Assimilierungstrends und zur wirksamen Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer eigenständigen Kultur zu unterstützen, und zwar unabhängig von der Unterstützung von anderen Aktivitäten auf den Gebieten Bildung und Medien;
- Einen insgesamt positiven Zugang zu Integration und Diversität im öffentlichen Diskurs fördern und im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Achtung die eigenständigen Interessen von Volksgruppenangehörigen als wertgeschätzten und festen Bestandteil der immer vielfältigeren österreichischen Gesellschaft voranbringen;
- Bemühungen zur wirksameren Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Hassverbrechen durch Untersuchung und gegebenenfalls Strafverfolgung fortsetzen, und systematisch und zeitnah jeden Fall von Hassrede im öffentlichen Diskurs verurteilen, insbesondere im Rahmen des politischen Diskurses; professionelles und ethisches Verhalten in den Medien durch gezielte Schulungsmaßnahmen fördern;
- Die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Sendungen in Minderheitensprachen im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen erhöhen, wobei insbesondere auf Jugendliche und Kinder abzustellen ist und auch unabhängige und kleine Medienunternehmen einzuschließen sind; die Volksgruppenprintmedien verstärkt fördern, dies auch durch eine Änderung des Presseförderungsgesetzes;
- In enger Abstimmung mit Volksgruppenvertretern sicherstellen, dass die Geschichte und Kultur ihrer Gemeinschaften in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien adäquat vermittelt werden und dass Schülern und Schülerinnen aller Schulen die historische Diversität Österreichs bewusst gemacht wird; sicherstellen, dass Lehrkräfte und Schulpersonal durch geeignete Schulungen in der Lage sind, mit Diversität im Klassenzimmer umzugehen und bei gleichzeitiger Bekämpfung aller diskriminierenden Haltungen den interkulturellen Respekt zu fördern;
- Die Änderung des Privatschulgesetzes wohlwollend prüfen, um die seit langem bestehenden Anliegen bezüglich des Zugangs zur Bildung für Volksgruppenangehörige außerhalb des Burgenlands und Kärntens anzugehen;
- Die Verfügbarkeit von FachpädagogInnenaus- und -fortbildungen für das Lehren und Lernen von Volksgruppensprachen, einschließlich Romani, und auch im vorschulischen Bereich, ausbauen, um wirksam eine hohe Qualität des Lernens im gesamten Pflichtschulbereich zu fördern; in enger Abstimmung mit Volksgruppenvertretern alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu auf Oberstufenniveau in Minderheitensprachen vermittelter Bildung und deren Qualität zu verbessern;
- Auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene geeignete Systeme zur Förderung von institutionalisierter Abstimmung und institutionalisiertem Dialog zwischen Volksgruppenvertretern und hochrangigen Entscheidungsträgern einrichten, um sicherzustellen, dass deren Ansichten und Anliegen wirksam berücksichtigt werden.

---

[1] Im Zusammenhang mit der Annahme der Resolution [Res\(97\)10](#) am 17. September 1997 beschloss das Ministerkomitee auch die folgende Regelung: „Beschlüsse gemäß Artikel 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens gelten als verabschiedet, wenn zwei Drittel der abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten, einschließlich einer Mehrheit der Vertreter der Vertragsstaaten, die zur Mitwirkung am Ministerkomitee berechtigt sind, für den Beschluss gestimmt haben.“

[2] Die nachfolgenden Empfehlungen werden in der Reihenfolge der jeweiligen Artikel des Rahmenübereinkommens angeführt.

[3] Die nachfolgenden Empfehlungen werden in der Reihenfolge der jeweiligen Artikel des Rahmenübereinkommens angeführt.

Zugehörige Unterlagen

Keine zugehörigen Unterlagen